

## Betreuungsvertrag

zwischen dem

Bürgermeister der Stadt Lohmar,  
Hauptstraße 27 - 29, 53797 Lohmar,  
- vertreten durch einen vertretungsberechtigten Bediensteten -

und

den/der/dem Personensorgeberechtigten:

<b>(Pflege-) Mutter/ Lebenspartner(in)</b> <small>(bei eheähnlicher Gemeinschaft)</small>	<b>(Pflege-) Vater/ Lebenspartner(in)</b> <small>(bei eheähnlicher Gemeinschaft)</small>
Nachname:	Nachname:
Vorname:	Vorname:
Geb.datum:	Geb.datum:
Nationalität:	Nationalität:
Wohnort:	Wohnort:
Straße, Hausnr.:	Straße, Hausnr.:
Telefon (privat):	Telefon (privat):
Telefon (dienstl.):	Telefon (dienstl.):
Handy:	Handy:
Fax-Nr./E-Mail:	Fax-Nr./E-Mail:

**über die Aufnahme des Kindes:**

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.datum: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Besonderheiten/Allergien: \_\_\_\_\_

Geschwister (Name, Geb.datum): \_\_\_\_\_

Besucht / Besuchen folgende Einrichtung: \_\_\_\_\_

Das Kind wird ab dem \_\_\_\_\_

**bis 13.30 Uhr**

in dem **Miniganztag** der Offenen Ganztagschule Lohmar betreut.



## Vertragsbedingungen

### **1. Betreuungs- und Fördermaßnahme**

Die Betreuung und Förderung des Kindes sowie die Mitwirkung der/des Personensorgeberechtigten erfolgt auf der Grundlage des Konzeptes „Ganztagsangebote im Primarbereich“ der Stadt Lohmar und dem Schulkonzept der Grundschule sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 in der jeweils geltenden Fassung.

Der/die Personensorgeberechtigte(n) erklärt/erklären ihr Einverständnis, dass die verantwortlichen Erzieher/innen und Betreuungskräfte mit dem zuständigen Lehrpersonal der betreffenden Schule zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten und entsprechende Informationen zum Lern- und Sozialverhalten des Kindes untereinander austauschen.

Der/die Personensorgeberechtigte(n) und die Erzieher/innen und Betreuungskräfte der Einrichtung verpflichtet/verpflichten sich zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten und sich über die Entwicklung und das Lern- und Sozialverhalten des Kindes auszutauschen.

### **2. Elternbeitrag / Fälligkeit**

Der Elternbeitrag wird durch gesonderten Bescheid einkommensabhängig vom Amt für Jugend und Familie der Stadt Lohmar festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern oder deren rechtlich gleichgestellten Personen bzw. der Lebenspartner. Hierfür erfolgt ein gesondertes Anschreiben seitens des Amtes für Jugend und Familie.

Nähere Angaben können aus der beigefügten Satzung entnommen werden.

Der Elternbeitrag wird aus den laufenden Kosten für das gesamte Schuljahr ermittelt und ist auch für die betreuungsfreie Zeit zu zahlen.

Das Schuljahr beginnt in diesem Sinne **grundsätzlich am 01.08. des Jahres und endet im folgenden Jahr am 31.07. des Jahres**. Der Betreuungsbeitrag wird jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Im Fall der sogenannten „Notfallbetreuung“ sind einkommensunabhängig Elternbeiträge von 10 € / Tag zu zahlen.

Sofern Kinder an einer Ferienbetreuung im Rahmen des Offenen Ganztags teilnehmen, erfolgt eine zusätzliche Festsetzung von Ferienbeiträgen gemäß den Bestimmungen der Elternbeitragsatzung.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den Betreuungsvertrag zu erfüllen und an die Stadt die festgesetzten Elternbeiträge zu zahlen.

### **3. Mittagstisch (nur für Betreuungs- und Fördermaßnahme „Offene Ganztagschule“)**

Eine Essensteilnahme für die Kinder der Betreuungsmaßnahme findet nicht statt.



## **4. Aufsichtspflicht**

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur Grundschule obliegt der Verantwortung der/des Personensorgeberechtigten.

Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Schule und endet mit der Übergabe an den/die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht durch den/die Personensorgeberechtigten abgeholt wird, muss der Schule unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Hierbei können maximal 3 Personen benannt werden. Mit schriftlicher Erlaubnis der Sorgeberechtigten darf das Kind alleine nach Hause gehen.

Bei einer gemeinsamen Veranstaltung mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt den/dem Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht. Sollten sich im Verlauf der Zeit Änderungswünsche bezüglich der abholenden Personen ergeben, sind diese der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

**Folgenden Personen erlaube ich, meinen Sohn / meine Tochter abzuholen:**

1.) \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr.)

2.) \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr.)

3.) \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr.)

## **5. Krankheitsbenachrichtigung**

Erkrankungen des Kindes oder Abwesenheit aus einem anderen Grund sind der Schule bzw. der OGATA unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für ansteckende meldepflichtige Erkrankungen in der Familie sowie für Unfälle des Kindes auf dem Weg zur oder von der Schule. Nach ansteckenden meldepflichtigen Erkrankungen ist vor erneutem Besuch der Schule ein ärztliches Attest erforderlich.

## **6. Notfallbenachrichtigung (freiwillige Angabe)**

In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der/des Personensorgeberechtigten nachfolgend genannte Personen benachrichtigt werden:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

## **7. Fahrtkostenerstattungsanspruch**

Die Betreuungs- und Fördermaßnahmen im Sinne dieses Betreuungsvertrages begründen aufgrund der freiwilligen Teilnahme keinen Anspruch auf Ersatz von Schülerbeförderungskosten. Insbesondere das Abholen nach Beendigung der Miniganz-

tagsbetreuung obliegt der Verantwortung und Zuständigkeit der Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für die Beförderung zu Beginn und zum Ende des Miniganztags in den Ferienzeiten. Im Übrigen kann der öffentliche Personennahverkehr mit den geltenden Fahrausweisen genutzt werden.

## **8. Schließungszeiten**

Eine Betreuung in den Ferien und an beweglichen Ferientagen ist grundsätzlich nicht vorgesehen und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Unter anderem zählen zu diesen besonderen Bedingungen ausreichende Kapazitäten bzw. freie Plätze in der jeweiligen Ferienbetreuung oder das Vorliegen einer besonderen familiären Situation.

Die Betreuung an diesen Tagen findet in der Offenen Ganztagsgrundschule statt, wenn die Mindestanmeldezahl erreicht wird.

Für Kinder die für den Miniganztag angemeldet sind, besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der Ferienbetreuung der offenen Ganztagschule. Die Offene Ganztagschule hält eine Schließungszeit von mindestens 3 Wochen für die Betreuungs- und Fördermaßnahme in den Sommerferien von NRW ein.

Ferienzeiten und sonstige Schließungszeiten (wie Fortbildung, Ersthelferausbildung etc.) werden rechtzeitig durch Elternbriefe oder Aushang bekannt gegeben. Für bewegliche Ferientage erfolgt eine gesonderte Abfrage.

Die Einrichtung ist an Samstagen, Sonntagen, Ferien, Feiertagen, Rosenmontag sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

## **9. Regelbetreuungszeiten**

Die Regelbetreuungszeit in der „Miniganztagsbetreuung“ beginnt um 7.30 Uhr und endet um 13.35 Uhr.

Um Ablaufstörungen in der Betreuungsmaßnahme zu vermeiden, ist die vorzeitige Abholung nur nach Abstimmung mit der Einrichtungsleitung in Ausnahmefällen gewünscht.

## **10. Zeitweiliger Ausschluss**

Im Falle von Regelverstößen ist die Ogata-Leitung berechtigt, Kinder im Sinne einer erzieherischen Maßnahme vorübergehend von der Betreuung auszuschließen.

Nach § 53 Schulgesetz NRW ist die Schulleitung in begründeten Fällen ebenfalls berechtigt, ein Kind vorübergehend von der Betreuungsmaßnahme auszuschließen. Dies ist ggf. auch möglich, wenn der Regelverstoß am Schulvormittag erfolgt ist.

## **11. Hausaufgabenbetreuung**

Die Hausaufgabenbetreuung findet in der Miniganztagsbetreuung nicht statt.



## 12. Vertragsbeendigung

Die Betreuungsmaßnahmen beginnen zum Schuljahresanfang (01.08. des Jahres) und sind auf das jeweilige Schuljahr befristet (31.07. des Folgejahres), sie verlängern sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 15.02. eines jeden Jahres die schriftliche Kündigung erfolgt. Nach Beendigung des vierten Schuljahres endet der Betreuungsvertrag automatisch.

Unterjährige Kündigungen des Betreuungsvertrages sind durch die/den Personensorgeberechtigten grundsätzlich nicht möglich.

Der/die Personensorgeberechtigte(n) kann/können diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- das Kind krankheitsbedingt ununterbrochen länger als 4 Wochen nicht am Unterricht teilnehmen kann (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung)
- ein unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf des Kindes entstanden ist (Nachweis von Schulleitung)
- oder das Kind eine in diesen Vertrag einbezogene Schule nicht mehr besucht.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise u. a. **nicht** vor, wenn:

- aufgrund einer Änderung des Stundenplanes kein Betreuungsbedarf mehr besteht
- aufgrund besonderer Ereignisse (Schwangerschaft, Verlust der Arbeitsstelle, Änderung Arbeitszeiten) zukünftig die Betreuung des Kindes selbst sichergestellt werden könnte.

Unabhängig hiervon behält sich der Schulträger das einseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere aus folgenden Gründen, vor:

- Verhalten des Kindes, welches den Verbleib in der Betreuungsmaßnahme auch nach Ausschöpfen aller angemessenen pädagogischen Maßnahmen ausschließt
- Verlassen der Schule, z.B. durch Umzug
- Fehlen des Kindes länger als 6 Wochen ohne Angabe von Gründen
- Fehlende Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und dem Betreuungspersonal
- Zahlungsverpflichtungen der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger werden nicht oder wiederholt nicht fristgerecht vorgenommen.

Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes durch den Schulträger erfolgen.

Außerdem behält sich der Schulträger - im Falle einer Kapazitätsüberschreitung der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze zum Beginn eines Schuljahres - das Recht der ordentlichen Kündigung für Kinder, deren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet liegt, vor. Eine Kündigung erfolgt spätestens zum 31.05. für das nachfolgende Schuljahr.



## **13. Datenweitergabe**

Der/die Personensorgeberechtigte/n erklärt / erklären sich bereit, dem Schulträger, dem Ogata-Träger und der Schule alle zur Erfüllung des Auftrages der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen. Schulträger und Schule verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter: [www.Datenschutz.Lohmar.de](http://www.Datenschutz.Lohmar.de)

Der/die Personensorgeberechtigte/n erklärt / erklären sich damit einverstanden, dass die erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen für schulische Zwecke auch für den Bereich der Ogata gültig ist.

## **14. Haftung**

Für die Zeit der Betreuung sind die Kinder unfallversichert. Eine Haftung der Stadt über die Leistungen des Unfallversicherers hinaus ist ausgeschlossen.

## **15. Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag wird geschlossen auch unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der außerunterrichtlichen Betreuung sowie der Betreuung im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in Nordrhein-Westfalen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Lohmar, den \_\_\_\_\_

Der/die Personensorgeberechtigte/n

Stadt Lohmar  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_